



Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
An den Vorsitzenden  
des Wissenschaftsausschusses  
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE  
**NEUDRUCK  
VORLAGE  
18/2345**  
A10

12. April 2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

111

bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

**Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 17. April 2024 – TOP 6  
„Wie steht es um die Vertretungen für studentische Hilfskräfte an  
den nordrhein-westfälischen Hochschulen?“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hatte den o. g. Bericht bis zum 06. März 2024 erbeten. Da bis zu diesem Zeitpunkt keine Abfrage bei den Hochschulen realisierbar war, musste die Beantwortung des Berichts ohne diese Informationen erfolgen. Die Ergebnisse der Abfrage können nunmehr dem beigefügten Nachbericht und der dazugehörigen Anlage entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

**Anlage**

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211.896-4116  
Telefax 0211 896-4555  
Poststelle@mkw.nrw.de  
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)



## Ergänzungen zum TOP 6

Seite 2 von 2

### **„Wie steht es um die Vertretungen für studentische Hilfskräfte an den nordrhein-westfälischen Hochschulen?“**

Die Einrichtung einer Stelle für Beauftragte für studentische Hilfskräfte gemäß § 46a Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG) fällt in den Bereich der Hochschulautonomie. Davon umfasst sind auch die Festlegung der Anzahl, Amtszeit, Bestellung, Freistellung, Entlohnung, Nutzung von Räumlichkeiten, das zur Verfügung stehende Budget, die Festlegung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit sowie die Durchführung der Wahlen der Beauftragten für studentische Hilfskräfte.

Eine Abfrage der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Universitäten Nordrhein-Westfalens hat ergeben, dass zurzeit 29 der 30 Hochschulen über mindestens eine Stelle einer oder eines Beauftragten für studentische Hilfskräfte gemäß § 46a HG verfügen. Von den sieben Kunst- und Musikhochschulen verfügt derzeit keine der Hochschulen über eine entsprechende Regelung in ihrer Grundordnung zur Einrichtung einer solchen Stelle. Weitere Informationen sowie die hochschulscharfen Zahlen entnehmen Sie bitte der Anlage.

An der überwiegenden Mehrheit der Hochschulen wird für die Wahl der Beauftragten für studentische Hilfskräfte vorausgesetzt, dass die Person an der Hochschule als Student oder Studentin eingeschrieben ist. An einigen Hochschulen wird zudem verlangt, dass die Person als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft an der Hochschule beschäftigt ist. Die Beauftragten für studentische Hilfskräfte werden entweder auf Vorschlag des Studierendenparlaments durch den Senat, oder unmittelbar durch die Studierendenschaft oder das Studierendenparlament gewählt. Die Wahl erfolgt oftmals zusammen mit anderen Gremienwahlen an den Hochschulen. Hochschulscharfe Angaben entnehmen Sie bitte der Anlage.

**Anlage**

Anlage 1 - Nachbericht zur Berichtsbitte der SPD für die Sitzung des WissA am 17. April 2024 -

	Name der Hochschule	Stelle nach § 46a HG in Grundordnung vorgesehen	festgelegte Amtszeit der Vertretung für studentische Hilfskräfte	Anzahl der Personen, die die Stelle umfasst (ohne deren Stellvertretungen)	Anzahl der Stellvertreterinnen und -vertreter	Werden die Personen, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, von Ihrer dienstlichen Tätigkeit gemäß § 46 a Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz freigestellt, und wenn ja, in welchem Umfang erfolgt dies	Werden die Personen für Ihre Tätigkeit entlohnt und wenn ja, in welcher Höhe	Werden den Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt	Wird den Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Budget zur Verfügung gestellt und wenn ja, wie hoch ist dieses	Voraussetzungen zur Wählbarkeit der Person	Wie werden die Wahlen der Personen gemäß § 46 a Hochschulgesetz durchgeführt	Sonstige Hinweise
1	Deutsche Sporthochschule Köln	ja	1 Jahr	1	-	auf Antrag möglich (§ 16 IV GO)	Nein	bisher nicht vorgesehen	Nein	ingeschriebene*r Ersthörer*in	Wahl erfolgt gemeinsam mit Senat gem. DSHS-Wahlordnung	
2	Fachhochschule Aachen	ja	2 Jahre	bis zu 7	-	ja, in "angemessenem Umfang"	grds. ja, Höhe ist noch nicht festgelegt	grds. ja, derzeit noch in Planung	grds. ja, derzeit noch in Planung	aktives und passives Wahlrecht haben alle Studierenden	Jährlich mit den Wahlen der Studierendenschaft	Der SHK-Rat befindet sich noch im Aufbau und wird hierfür vom ASTA unterstützt.
3	Fachhochschule Dortmund	ja	1 Jahr	1	-	nein	nein	nein	nein	Aus der Gruppe der Studierenden, die eine SHK-Stelle besetzen.	Vorstellung der Kandidat*innen im Studierendenparlament; StuPa schlägt eine/n Kandidat*in oder eine Kandidatenliste im Senat vor. Der Senat wählt nach dem Vorschlag des StuPas eine Vertretung und ggfs. Stellvertretung.	
4	Fachhochschule Münster	ja	1 Jahr	2	-	ja / 2x 6 Std. wöchentlich	SHK Vergütung	nein	500,- Euro einmalig	Studierende	auf Vorschlag der Studierendenschaft oder hochschulöffentliche Ausschreibung, Wahl durch die Studierendenschaft gemeinsam mit Gremienwahlen	
5	Fachhochschule Südwestfalen	ja	1 Jahr	1	1	Dazu gab es bisher noch keinen Regelungsbedarf (siehe Bemerkungen).	Dazu gab es bisher noch keinen Regelungsbedarf (siehe Bemerkungen).	Dazu gab es bisher noch keinen Regelungsbedarf (siehe Bemerkungen).	Dazu gab es bisher noch keinen Regelungsbedarf (siehe Bemerkungen).	Studierendeneigenschaft	Das Studierendenparlament wählt die Person.	Den bisher in der Funktion befindlichen Personen wurde Unterstützung durch die Hochschulleitung und durch die Hochschulverwaltung angeboten. Eine Inanspruchnahme der angebotenen Unterstützung erfolgte allerdings wenig bis gar nicht.
6	Hochschule Bielefeld	ja	1 Jahr	6	-	"können freigestellt werden"	im Rahmen der Freistellung	keine Extra-Räume	nein	bestehendes Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis	geregelt in Wahlordnung (zB verbunden mit Senats- und Fachbereichsratswahlen)	
7	Hochschule Bochum	ja	1 Jahr	1	-	nein	nein	nein	nein	muss als Studierender an der Hochschule eingeschrieben sein	Urwahl (zusammen mit den Wahlen zu anderen Organen und Gremien)	
8	Hochschule Bonn-Rhein-Sieg	ja	1 Jahr	1	-	ja, in einem angemessenen Umfang	nein	bisher kein Bedarf	nein	studentische Mitgliedschaft an der Hochschule	Im Rahmen der Wahl zu den Gremien und Organen der Hochschule (Hochschulwahlen)	

9	Hochschule Düsseldorf	ja	1 Jahr	5	-	Sofern die Mitglieder in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, werden sie in einem durch die Stelle näher zu bestimmenden Umfang von maximal zehn Stunden bezogen auf die gesamte Stelle von ihrer Tätigkeit freigestellt.	nein	ja	Ja. Kein Budget festgelegt, erforderliche Mittel werden nach Absprache bereitgestellt.	Wahlberechtigte Studierende (Erst Hörerstatus, keine Beurlaubung von mehr als sechs Monate).	Der Senat wählt die Mitglieder der Stelle nach § 46a HG auf Grundlage eines entsprechend der Satzung der Studierendenschaft eingebrachten Vorschlags.	
10	Hochschule für Gesundheit, Bochum	ja	1 Jahr	1	-	nein	nein	nein	nein	Mitglied der Gruppe der Studierenden	durch die Studierenden, jährlich verbunden mit den Wahlen zum Senat	
11	Hochschule Hamm-Lippstadt	ja	1 Jahr	1	1	Da es sich um Studierende handelt, erfolgt keine Freistellung	nein	nicht im Standard - bei Bedarf	nicht im Standard - bei Bedarf	Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden	gemeinsam mit den Gremienwahlen in Präsenz, Es gilt die Wahlordnung der HSHL.	Es erweist sich insbesondere in einer kleinen Hochschule als schwierig, engagierte Kandidat*innen zu finden. Die Position ist aktuell bis zur erneuten Wahl vakant.
12	Hochschule Niederrhein	ja	1 Jahr	3	-	nein	nein	nein	nein	Studierende	auf Vorschlag der Studierendenschaft; Wahl zusammen mit Gremienwahlen der Hochschule (Onlinewahl)	
13	Hochschule Rhein-Waal	nein	-	-	-							Die Belange der studentischen Hilfskräfte werden regelmäßig im Austausch mit den Personalvertretungen und den Studierendenvertretungen erörtert.
14	Hochschule Ruhr West	ja	1 Jahr	1	-	nein	nein	nein	nein	Vorschlag eines/einer Studierenden durch das Studierendenparlament	Wahl im Senat, dabei eine Mehrheit von drei Vierteln innerhalb der Gruppe der Studierendenschaft	Die erstmalige Wahl erfolgte am 20.03.24.
15	Technische Hochschule Aachen	Ja	2 Jahre	2	-	Die Beauftragten kommen aus der Gruppe der Studierenden, so dass sich diese Frage nicht stellt.	Die Beauftragten bekommen eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 50% des BAFöG Höchstsatzes.	Ja	nein, finanzielle Mittel können bei Bedarf beantragt werden	Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden nach § 11 Abs.1 Nr.4 HG.	Der Senat wählt auf Vorschlag des Studierendenparlaments.	
16	Technische Hochschule Köln	ja	1 Jahr	1	bis zu 5	ja, bis zu max. 4 Stunden	nein, es erfolgt keine gesonderte Vergütung für die Amtsausübung	ja, bei Bedarf	ja; max. ca. 27.000 € pro Jahr, abhängig von tatsächlich benannter Anzahl der Stellvertretungen und des Sachbedarfes	alle Mitglieder der Studierendenschaft	Die Studierendenschaft wählt eine Studentin oder einen Studenten zur oder zum Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte. Die Gewählten werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellt.	

17	Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe	ja	1 Jahr	1	-	Freistellung würde gem. § 46 a Abs. 1 HG i. V. m. § 19 Abs. 4 GO erfolgen. Bisher keine Erfahrungswerte, da weder Dienst- noch Beschäftigungsverhältnis zur TH bestand	Studierende, die diese Aufgabe übernehmen erhalten eine Vergütung in Höhe von ca. 500€/Monat	ja, bei Bedarf	nein, benötigte Weiterbildungen werden zentral finanziert	Wählbarkeit gem. § 4 Abs. 1 Wahlordnung = die eingeschriebenen Studierenden im Sinne von § 9 Abs. 1 HG NRW sowie die Eintragung im Wähler:innenverzeichnis	Die Studierenden wählen auf Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft eine Person aus der Gruppe der Studierenden, die als beauftragte Person die Belange nach § 46a HG wahrnimmt (§ 19 GO). Gem. § 33 Wahlordnung muss der Vorschlag mind. zwei Bewerber:innen umfassen.	§ 19 Abs. 2 GO: Die Amtszeit beträgt 1 Jahr und beginnt jeweils zum 1. März. Wiederwahl ist zulässig. § 5 Abs. 4 Wahlordnung (Verteilung der Sitze auf die Gruppen): 1 Mitglied Gruppe S. § 6 Abs. 1 Wahlordnung (Stellvertretung): Die Vertretung wird im Verhinderungsfalls von dem-/derjenigen Kandidat:in wahrgenommen, der/die im Wahlverfahren an nächster Stelle zu berücksichtigen wäre. Gleiches gilt lt. Abs. 2 bei vorzeitigem Ausscheiden.
18	Technische Universität Dortmund	Ja	2 Jahre	2	4	§ 13a Abs. 5 Grundordnung der TU Dortmund regelt, dass in diesem Fall die Personen in einem "angemessenen Umfang" von ihren dienstlichen Tätigkeiten freigestellt werden.	Nein	Ja	Nein	Gemäß § 13a Abs. 3 Grundordnung der TU Dortmund sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Studierenden wählbar.	Gemäß § 13a Abs. 3 Grundordnung der TU Dortmund werden diese Personen von den wahlberechtigten Studierenden auf Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft gewählt und vom Rektorat bestellt.	
19	Universität Duisburg-Essen	Ja	1 Jahr	2	-	ja,		Ja		Wählbar sind alle eingeschriebenen Studierenden gemäß § 4 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen, die zum Zeitpunkt der Wahl als studentische Hilfskraft an der UDE, dem Universitätsklinikum Essen oder der Folkwang Universität der Künste beschäftigt sind oder waren.	Die Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte werden durch die Studierenden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.	
20	Universität Bielefeld	Ja	1 Jahr	15	15	ja, i.H.v. 5 Stunden/Woche (gem. § 22 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bielefeld i.d.F. v. 01.03.2021)	keine gesonderte Entlohnung, lediglich Freistellung für die Tätigkeit im SHK-Rat	Nein, dem SHK-Rat wird aber ein Tagungsraum zur Verfügung gestellt für seine wöchentlichen Sitzungen.	Das Budget für den SHK-Rat beträgt in Summe 4.000€ p.a. - davon 3.700,- € für die Finanzierung des zentralen SHK-Beauftragten (5 h/Woche) und 300,- € für Büromaterial	Wahlberechtigung in der Gruppe der Studierenden (der betreffenden Fakultät) zu einem im Rahmen des jährlichen Wahlverfahrens festgelegten Stichtag	Urwahl (parallel zur Wahl zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen)	1 SHK-Beauftragte*r je Fakultät + 1 SHK Beauftragte*r für die Zentralverwaltung (zusammen bilden diese den SHK-Rat). Wahl erfolgt auf Grundlage der Wahlordnung der Uni Bielefeld ( <a href="https://verkuendungsblatt.uni-bielefeld.de/1/1/2/P000211805.pdf">https://verkuendungsblatt.uni-bielefeld.de/1/1/2/P000211805.pdf</a> )
21	Universität Bochum	Ja	1 Jahr	4	-							

22	Universität Bonn	Ja	1 Jahr	8	Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 7 und § 5 Satz 3 der Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 sind die nach der Sitzverteilung je Wahlkreis nicht berücksichtigten Kandidaturen mit den höchsten Stimmzahlen die Ersatzmitglieder, durch die die Stellvertretung in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl stattfindet. <b>M.a.W.; Die Anzahl der Stellv. kann variieren und hängt von der Anzahl der Kandidaturen ab.</b>	Die Grundordnung der Universität sieht diese Möglichkeit vor, s. § 32 Satz 5 der Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Vom 5. Dezember 2022.	Nein	Nein	Nein	Gemäß § 33 Absatz 1 der Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Dezember 2022 und § 8 Absatz 1 Satz 2 der Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 sind Mitglieder der Gruppe der Studierenden passiv wahlberechtigt, die am 45. Tag vor dem ersten Wahltag <b>als ordentliche Studierende oder als Weiterbildungsstudierende</b> an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind und als <b>wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte im Sinne des § 46 HG an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn beschäftigt sind.</b>	Gemäß § 33 Absatz 2 der Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Dezember 2022 und § 2 der Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 werden die Wahlen zur Besetzung der Stelle <b>als verbundene Wahl mit den Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und zum Wahlgremium für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.</b>	
23	Universität Düsseldorf	Ja	1 Jahr	5	-	Regelung der Grundordnung: Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des SHK-Rates soll in einem angemessenen Umfang aus Mitteln der Universität für die Tätigkeit kompensiert werden. Derzeit beträgt die Kompensation in Abstimmung mit dem Vorsitzenden 2,5 Stunden.	Regelung der Grundordnung: Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des SHK-Rates soll in einem angemessenen Umfang aus Mitteln der Universität für die Tätigkeit kompensiert werden. Derzeit beträgt die Kompensation in Abstimmung mit dem Vorsitzenden 2,5 Stunden. Sofern nicht bereits ein Beschäftigungsverhältnis besteht, wird eins in dem vorgenannten Umfang begründet.	Nein	Sachmittel 1 T€/Jahr Personalmittel 2,5 Std./Monat (Entgelt SHK)	Gemäß Hochschulgesetz, §§ 9 und 11 HG NW, verankert in der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und dem SHK-Rat der HHU (Studierende)	Als Persönlichkeitswahl parallel zu den Wahlen zum Senat und zum SHK-Rat	
24	Universität Hagen (Fernuniversität)	Ja	2 Jahre	1	-	ja; Freistellung erfolgt dann in einem angemessenen Umfang von ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit	Nein	bedarfsbezogen auf Anfrage möglich (keine dauerhafte Raumüberlassung)	Nein	Die Studierenden wählen auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft <u>aus der Gruppe der Studierenden eine Person</u> , die als beauftragte Stelle für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen Hilfskräften nach § 46 HG wahrnimmt.	Online-Wahl; wahlberechtigt: alle Mitglieder der Gruppe der Studierenden; Wahl auf Vorschlag des Studierendenparlaments, jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme/Mehrheitswahl	Einrichtung eines Funktionsaccounts für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte und Bekanntmachung auf den Webseiten der FernUniversität

25	Universität Köln	Ja	1 Jahr	6	6	ja, in der Regel 1-2 Mitglieder mit 3 Stunden pro Woche	nein, außer SHK-Stundenlohn bei freigestellten SHK-Rat-Mitgliedern	Ja	350 EUR p.a.	Wählbar ist jede bzw. jeder eingeschriebene Studierende in ihrem oder seinem Wahlkreis auf Vorschlag der Studierendenschaft.	Die Personen werden von der Studierendenschaft vorgeschlagen und in jeder Fakultät an drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen im Wintersemester unter Verwendung von Wahlurnen oder per Briefwahl unter Einhaltung der Wahlgrundsätze gewählt. Die Wahlen zum Senat, zur Gleichstellungskommission, zu den Engeren Fakultäten und der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte finden gleichzeitig statt. Abschließend werden die Mitglieder von der Rektorin oder vom Rektor für ein Jahr bestellt. Die Mitglieder bilden den SHK-Rat, der aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n wählt.
26	Universität Münster	Ja	1 Jahr	bis zu 3	-	Die Mitglieder der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, werden im Umfang von vier Stunden je Woche von dieser Tätigkeit freigestellt	Sonstige Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Entgelts für studentische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für vier Stunden je Woche.	Ja, ein Büroraum zur alleinigen Nutzung	Den bestellten Personen werden für die Ausübung ihres Amtes angemessene personelle und technische Unterstützung, Räumlichkeiten sowie der Zugriff auf ein Sachmittelbudget zur Verfügung gestellt. Das Sachmittelbudget ist nicht fest beziffert, sondern der begründete Bedarf wird gedeckt.	Mitglied der Universität Münster, das selbst als studentische Hilfskraft arbeitet oder gearbeitet hat. Mindestens zwei der vorgeschlagenen müssen zum Zeitpunkt der Wahl Studierende sein.	Der Senat wählt bis zu drei Personen als Mitglieder der SHK Vertretung auf den gemeinsamen Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder. Die gewählten Personen werden von der Rektorin/dem Rektor bestellt.
27	Universität Paderborn	Ja	1 Jahr	3	-	Die Mitglieder der Vertretung der Belange studentischer Beschäftigter, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität Paderborn stehen, sollen in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden. (§ 21 Abs. 4 Grundordnung der UPB) Die Freistellungen erfolgen aktuell nicht mit einem festen Stellenanteil, sondern ad hoc je nach Bedarf.	Nein	Ja	ja, 500,- €	Wählbar sind alle Mitglieder der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung.	Die Stelle besteht aus drei Personen, die auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft vom gesamten Senat gewählt werden. Für die Wahl gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Senats.

28	Universität Siegen	Ja	1 Jahr	5	-	Die Vertreterinnen und Vertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Kompensation in Höhe von fünf Stunden pro Woche. (vgl. § 26 Abs. 5, 1. Halbsatz Grundordnung)	Vergütung pro Stunde SHK: aktuell 12,50 € Ab 01.04.2024 13,25 € Ab 01.04.2025 14,00 €  Vergütung pro Stunde WHB: aktuell 14,00 € Ab 01.04.2024 14,75 € Ab 01.04.2025 15,50 €	Ja	Bedarfsweise (in angemessenem Umfang)	Wahlbarkeit setzt Beschäftigung zum Zeitpunkt der Wahl als SHK oder WHB voraus. (§ 26 Abs. 2 S. 2 Grundordnung)	Wahl wird durch eine von den stimmberechtigten studentischen Senator*innen gewählte Vorbereitungsgruppe vorbereitet. Mitglieder der Vorbereitungsgruppe dürfen selbst nicht kandidieren und müssen als SHK oder WHB beschäftigt sein. Vorbereitungsgruppe legt dem StuPa die Kandidat*innenliste vor; StuPa beschließt den Wahlvorschlag. Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird sodann auf der Grundlage des Wahlvorschlags aus der Studierendenschaft von den stimmberechtigten studentischen Senator*innen gewählt. (vgl. § 26 Grundordnung Abs. 1-3)	
29	Universität Wuppertal	Ja	2 Jahre	1	1	Nein	Nein	Nein	Nein	ingeschriebene*r Student*in (§ 19 der Grundordnung)	Auf Vorschlag der Studierendenschaft mit der Mehrheit der Stimmen der Gruppe der Studierenden im Senat (§ 19 der Grundordnung)	Das Dezernat für Organisation und Personal informiert die studentischen Hilfskräfte in einer Info-Broschüre über die Vertretung, außerdem wird auf der Universitäts-Website für Beratungs- und Beschwerdestellen auf die Vertretung hingewiesen. Für die Kontaktaufnahme gibt es eine Funktionsmailadresse.
30	Westfälische Hochschule Gelsenkirchen	ja	1 Jahr	1	1	Gemäß der Grundordnung ist eine Befreiung im angemessenen Umfang grundsätzlich vorgesehen. Da bislang jedoch nur Studierende zur Vertretung für studentische Hilfskräfte gewählt wurden, kam die Regelung nicht zur Anwendung.	Eine Entlohnung für die Tätigkeit ist bislang nicht vorgesehen bzw. geregelt.	Es bestand bislang kein Bedarf an Räumlichkeiten zur Erfüllung der Aufgaben.	Es bestand bislang kein Bedarf an einem Budget zur Erfüllung der Aufgaben.	Mitglied der Westfälischen Hochschule; Bislang haben Studierende das Amt ausgeübt.	Gemäß der Grundordnung wird die Person und ihre/seine Stellvertretung auf Vorschlag des Studierendenparlaments vom Senat der WH gewählt. Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium.	